BUNDESPARTEIGERICHT CDU-BPG 3/2011

BESCHLUSS

In der Parteigerichtssache

des Herrn

J. P. in B.

- Antragsteller, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer -

gegen

den CDU-K. C.-W., vertreten durch den Kreisvorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Herrn A. S. in B.

- Antragsgegner, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdegegner -

wegen Wahlanfechtung

Sammlung Parteischiedsgerichtsentscheidungen Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung

Seite 2 von 2

hat das Bundesparteigericht der CDU am 25. Oktober 2012 durch seine Richter:

Präsident des Landgerichts a. D.

Dr. Friedrich August Bonde

Ministerialdirektorin

Gabriele Hauser

Rechtsanwältin

Petra Kansy

Rechtsanwältin und Notarin

Barbara Saß-Viehweger

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl-Friedrich Tropf

beschlossen:

- Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht wird eingestellt, nachdem der Antragsteller mit seinem Schriftsatz, eingegangen beim Bundesparteigericht am 25.
 September 2012, seine Rechtsbeschwerde zurückgenommen hat.
- 2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten jeweils selbst zu tragen (§ 43 Abs. 1 und 2 PGO).

gez. Dr. Bonde gez. Hauser gez. Kansy

gez. Saß-Viehweger gez. Tropf

Ausgefertigt: Berlin, 30. Oktober 2012